Infobox: Gegenüberstellung Holdingbesteuerung

Beteiligungsabzug (SteG)

Im SteG sind Gewinne aus Dividenden oder aus der Veräusserung von Anteilen an an-

deren Verbandspersonen
Teil des steueroflichti-

Dividenden Teil des Reingewinns

Teil des steuerpflichtigen Reingewinns. Zur Vermeidung von Mehr-

fachbelastungen desselben Kapitals und desselben Gewinns wird vergleichbar der Schweizer Regelung ein Beteiligungsabzug

bei der Kapital- und der

Anteilige Minderung der Steuer

Ertragssteuer gewährt.

Dieser Beteiligungsabzug führte allerdings nicht in allen Fällen zu einer vollständigen Vermeidung einer Mehrfachbelastung; wurden in einem Jahr beispielsweise

Keine systematische Entlastung zwar Beteiligungsgewinne erzielt, aber insgesamt ein Verlust erwirtschaftet, blieb er vollständig ohne Wirkung.

Freistellung (Steuerreform)

Die Freistellung von Dividenden und Kapitalgewinnen erfolgt nach der Steuerreform auf Bemessungsgrund-

lagenebene. Gewinne, die aus Dividenden oder der Veräusserung

Freistellung bei Gewinnermittlung

von Anteilen an anderen Verbandspersonen erzielt werden, sind nicht Bestandteil des steuerpflichtigen Gewinns.

> Kostenabzug bleibt möglich

Kosten, die in Zusammenhang mit der Betei-

ligung stehen, wie beispielsweise Refinanzierungskosten, sind gleichwohl abzugsfähig. Dadurch wird einerseits eine wirtschaftliche

Doppelbelastung desselben Gewinns vermieden und andererseits die Einmalbelastung des Markteinkommens systematisch sichergestellt.

Verhinderung der Doppelbelastung

Infobox: Gruppenbesteuerung

Durch die Steuerreform führt Liechtenstein ein modernes Gruppenbesteuerungssystem ein. Das Ziel von Gruppenbesteuerungssystemen liegt darin, die Konzernbildung (Betrieb eines Unternehmens durch mehrere rechtlich selbständige Gesellschaften, regelmässig in verschiedenen Ländern) steuerlich neutral zu gestalten. Einerseits verlangt dies die Vermeidung wirtschaftlicher Doppelbelastungen bei der Ausschüttung konzerninterner Gewinne (vgl. Infobox: Gegenüberstellung Holdingbesteuerung), andererseits ist dazu ein Ausgleich von Verlusten einzelner Konzerngesellschaften mit Gewinnen anderer nationaler und internationaler (EU/EWR/CH) Konzerngesellschaften erforderlich. Ansonsten müsste das Unternehmen Gewinne versteuern, obwohl es als Ganzes betrachtet diese Gewinne nicht in dieser Höhe erwirtschaften konnte. Erzielen die betreffenden Tochtergesellschaften wieder Gewinne, erfolgt im Inland eine Nachversteuerung.

Steuerliche Neutralität der Konzernbildung

Vermeidung der Doppelbelastung

Verlustverrechnung innerhalb des Konzerns